

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RELLINGEN

Aufgrund des § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. S.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen in ihrer Sitzung am 19.03.2026 folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Gemeindevertretung, Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung, Fraktionen

§ 1

Erste Sitzung nach der Wahl

(zu beachten: §§ 33, 34 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung) von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit am 01.06. einberufen. Sofern die oder der bisherige Vorsitzende nicht zur Verfügung steht, werden die bisherigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig. **Konstituierende Sitzung**

Zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen dürfen nicht vor dem 01.06. zugestellt werden.

- (2) Die oder der bisherige Vorsitzende erklärt die konstituierende Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder, die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach stellt die oder der Vorsitzende das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung fest und überträgt diesem die Sitzungsleitung. Die Übertragung des Vorsitizes erfolgt auch dann, wenn sich dieses Mitglied der Neuwahl des Vorsitizes stellt.
- (3) Bis zur Einführung der oder des neuen Vorsitzenden nach deren oder dessen Wahl handhabt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung in der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO). **Wahl der / des Vorsitzenden**
- (4) Unter der Leitung der oder des neuen Vorsitzenden wählt die Gemeindevertretung die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. **Wahl der Stellvertreter/innen**
- (5) Die oder der neue Vorsitzende verpflichtet ihre oder seine Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein. **Verpflichtung**

§ 2

Aufgaben und Vertretung der oder des Vorsitzenden

(zu beachten: §§ 33 und 37 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“. **Amtsbezeichnung**
- (2) Die oder der Vorsitzende repräsentiert die Gemeindevertretung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. **Aufgaben**

- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Gemeindevertretung zu wahren, ihre Arbeit zu fördern und ihre Sitzungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (4) Will die oder der Vorsitzende sich selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, übergibt sie oder er die Verhandlungsleitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (5) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre oder seine erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, nimmt die Vertretung die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter wahr. Sind sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter verhindert, kann die Sitzung nicht durchgeführt werden. **Verhinderung**

§ 3 Fraktionen

(zu beachten: § 32 a GO)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich durch Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Einer Fraktion müssen mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter angehören. **Bildung der Fraktionen**
- (3) Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (4) Die Benennung der Fraktionen und deren Mitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung gegenüber dem anwesenden Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder zur Niederschrift. Die Entgegennahme von schriftlichen Fraktionsbildungserklärungen vor der konstituierenden Sitzung erfolgt gegenüber dem bisherigen Vorsitzenden. Die Verkündung erfolgt dann in der konstituierenden Sitzung durch das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung. **Mitteilungspflicht**
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktion sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich, spätestens zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen. **Anzeigepflicht**

II. Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung und Teilnahme

§ 4 Einberufung von Sitzungen

(zu beachten: § 34 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist durch die oder den Vorsitzenden einzuberufen **Einberufung**
 - a) zur ordentlichen Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate,
 - b) zur außerordentlichen Sitzung unverzüglich, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (2) Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern wird die Ladung elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, Änderungen **Einladung**

ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Mit Absenden der E-Mail gilt die Ladung am selben Tag als zugestellt.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann sie die oder der Vorsitzende auf drei Tage herabsetzen, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter widerspricht. Die Dringlichkeit ist in der Ladung kurz zu begründen.
- (4) Formelle Mängel bei der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung, insbesondere Verstöße gegen Fristen, Formvorgaben oder Zustellungswege gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erschienen sind und keines der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung der Durchführung widerspricht. Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung auf die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung hinzuweisen bzw. bekannte formelle Mängel vorzutragen.
- (5) Die Sitzungstermine sollen möglichst langfristig im Voraus über den Hauptausschuss festgelegt werden.

§ 4a

Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO und § 9a Hauptsatzung)

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung in den Fällen höherer Gewalt ein. Ob ein Fall höherer Gewalt i.S.d. § 35a Abs. 1 GO vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Ein Fall von höherer Gewalt liegt insbesondere bei einer Naturkatastrophe, einem überregionalen Notfall oder einer behördlich angeordneten Quarantäne vor, welche die Durchführung einer Präsenzsitzung für die Mehrheit der Gremienmitglieder unmöglich macht.
- (2) Die Sitzung als solche sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen notwendig sein. Das ist gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.
- (3) Die zu beratenden Tagesordnungspunkte werden in Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Verwaltung festgelegt.
- (4) Die Einberufung der virtuellen Sitzung erfolgt sinngemäß § 4 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit wird durch eine Echtzeitübertragung der Sitzung über das Internet hergestellt. Die Übertragung ist über die offizielle Website der Gemeinde zu gewährleisten.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen (zu beachten: §§ 34 und 35 GO)

- (1) Die Tagesordnung sowie Ort, Tag und Beginn der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. **Öffentliche Bekanntmachung**
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. **Öffentlichkeit**
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Antragsberechtigt hierzu sind die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der **Ausschluss der Öffentlichkeit**

anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

- (4) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Text der Mitteilung ist den Zuhörerinnen und Zuhörern verständlich, aber so zu formulieren, dass dadurch die Vertraulichkeit nicht wieder aufgehoben wird.

Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

§ 6

Tagesordnung

(zu beachten: § 34 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. **Festsetzung**
- (2) Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Hauptausschuss, ein Fachausschuss oder eine Fraktion spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich verlangt. Maßgebend ist der Posteingangsstempel der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in der Tagesordnung unter einer Bezeichnung aufgeführt, die datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Sie sind an den Schluss der Tagesordnung zu setzen. **Bezeichnung TOP**
- (4) Anträge auf Abberufung von Personen, die durch Wahl der Gemeindevertretung in ihre Funktion gelangt sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie schriftlich beantragt worden sind und unter Beachtung der Ladungsfrist mit auf der Tagesordnung gestanden haben. **Antrag auf Abberufung**
- (5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn die Gemeindevertretung vor Genehmigung der Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bejaht. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung. **Dringlichkeit**
- (6) Eine Angelegenheit kann von der Beratung auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers abgesetzt werden. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden. **Absetzen TOP**
- (7) Die Reihenfolge der Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt, wobei der Gemeindevertretung das Recht zusteht, die Reihenfolge später durch Mehrheitsbeschluss abzuändern. **Reihenfolge TOP**

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

(zu beachten: §§ 22, 32 und 134 GO)

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den **Rechte und Pflichten**

Sitzungen verpflichtet. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

- (2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Mitglied der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, entscheidet im Streitfall die Gemeindevertretung. Das Mitglied der Gemeindevertretung muss bei der Beratung und Entscheidung über den Ausschluss den Sitzungsraum verlassen. **Befangenheit**
- (3) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung der oder dem Vorsitzenden ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der oder dem Vorsitzenden gegenüber spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. **Mitteilungspflicht**
- (4) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 8

Teilnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Beschäftigten und anderer Personen an den Sitzungen

(zu beachten: § 36 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. **Teilnahmen
Bürgermeister**
- (2) Die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmten Beschäftigten nehmen an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die ihr oder ihm in Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung obliegende Auskunftspflicht auf bestimmte Beschäftigte übertragen, wenn nicht ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder eine Fraktion widerspricht. **Teilnahme
Beschäftigte**
- (3) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung können Sachverständige oder andere Personen, deren Anhörung zweckmäßig ist, hinzugezogen werden. **Teilnahme
Sachverständige**

III. Sitzungsablauf

§ 9

Reihenfolge der Beratungen

Die Sitzung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Reihenfolge TO

1. Eröffnung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (namentliche Bekanntgabe fehlender Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter) sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit der

- Gemeindevertretung.
2. Einwohnerfragestunde
 3. Genehmigung der Tagesordnung und Aufnahme eventueller Dringlichkeitsvorlagen und -anträge.
 4. Beschluss über Anhörungen
 5. Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung.
 6. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Abwicklung der Beschlussvorlagen

7. Anfragen aus dem Gremium
8. Bei Ausschüssen: Beschlusskontrolle

Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnung.

Schließen der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden.

§ 10

Unterrichtung der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit (zu beachten: § 27 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten.
Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
- (2) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 der Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

**Mitteilung des
Bürgermeisters**

§ 11

Beratung

- (1) Alle von der Gemeindevertretung zu entscheidenden Angelegenheiten sind grundsätzlich in den Fachausschüssen vorzubereiten und der Gemeindevertretung mit einer Beschlussempfehlung des Fachausschusses über den Hauptausschuss vorzulegen. Der Hauptausschuss kann die vorbereiteten Beschlussvorschläge der Fachausschüsse an die Gemeindevertretung durch eigene Vorschläge ergänzen.
- (2) Zur Einleitung der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt die oder der Vorsitzende auf Verlangen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter bzw. bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.

**Vorbereitende
Beschlüsse der
Fachausschüsse**

Berichterstatterin oder Berichterstatter kann die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses bzw. im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Verwaltung sein.

**Berichterstattung
TOP**

- (3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat sich nur auf den reinen Sachvortrag zu beschränken und nicht ihre oder seine persönliche Meinung zu vertreten.

§ 12 Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und der Fraktionen auf Beschlussfassung sind der oder dem Vorsitzenden spätestens vierzehn (14) Tage vor der nächsten Sitzung vorzulegen. Diese Anträge sind in kurzer und klarer Form abzufassen und zu begründen. **Abfassung von Anträgen**
- (2) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (3) Ohne Einhaltung der 14 Tage-Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung sowie die im folgenden aufgeführten Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden: **Dringlichkeitsanträge**
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung.
 - b) Absetzung von der Tagesordnung sowie Übergang zur Tagesordnung, weil sich die Angelegenheit schon in den Beratungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung befindet.
 - c) Verweisung an einen Ausschuss.
 - d) Änderung von Anträgen.
 - e) Zurücknahme von Anträgen.
 - f) Anhörung einer oder eines Sachverständigen.
- (4) Für jeden Tagesordnungspunkt sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung eine schriftliche Vorlage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zugehen. **Abfassung der Vorlagen**
- Die Vorlage soll einen Beschlussvorschlag, eine kurze Begründung bestehend aus Sachbericht und Stellungnahme der Verwaltung, erforderlichenfalls eine Aussage zur Finanzierung oder Alternativmöglichkeiten enthalten.
- Politische Anträge der Fraktionen können zur Sach- und Rechtslage ergänzt werden.
- Soweit Satzungen, Verordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Beschlussvorschläge mit der Einladung zur Sitzung zugestellt werden.
- Entwürfe von Haushaltssatzungen sollen den Mitgliedern des Finanzausschusses mit den vorgeschriebenen Anlagen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Absatz 2 gilt entsprechen. **Frist Haushalt**

§ 13 Anfragen aus dem Gremium

- (1) Jedes Mitglied des Gremiums ist in Selbstverwaltungsangelegenheiten berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Gremium“ Anfragen an die oder den Vorsitzenden sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein, sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (3) Anfragen zu Angelegenheiten, die nach § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet. **nichtöffentliche Anfragen**
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass eine Fraktion den Antrag auf Aussprache stellt. **Aussprache**
- (5) Zu dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 14
Worterteilung, Redeliste
(zu beachten: § 37 GO)

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu Wort melden, werden in eine Redeliste eingetragen. Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der oder dem Vorsitzenden auf ihre oder seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. **Worterteilung**
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahe legen. Sie oder er kann Beschäftigte der Gemeinde zum Vortrag oder um Auskunft bitten. **Reihenfolge**
Das Wort wird nicht erteilt,
a) solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat,
b) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet,
c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung, Schluss der Beratung oder auf Übergang zur Tagesordnung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.
- (3) Wer zur Sache sprechen will, hat sich durch Handaufhebung zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Bemerkung können Wortmeldungen durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ oder durch Heben beider Hände erfolgen. Anträge zur Geschäftsordnung sind neben den in § 12 Abs. 3 genannten insbesondere **Wortmeldung**
a) Antrag auf Vertagung bzw. Schluss der Beratung,
b) Antrag auf Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit,
c) sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkung,
d) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
e) Beanstandung, dass eine Wortmeldung nicht berücksichtigt worden ist,
f) Hinweis darauf, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter wegen Vorliegens eines Ausschließungsgrundes an der Sitzung nicht teilnehmen darf, **zur Geschäftsordnung**
g) Verlangen nach Festsetzung eines Ordnungsrufes,
h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
j) Antrag zum Abstimmungsverfahren.
- Während der Abstimmung kann das Wort zur Geschäftsordnung nur noch zur Beschlussformulierung verlangt werden.
Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners über den Antrag abzustimmen.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch keine Sprecherin oder kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (5) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung bzw. nach Beschlussfassung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erhoben wurden oder das Abstimmungsverhalten der Rednerin oder des Redners begründen. Eine Aussprache findet nicht statt. **persönliche Bemerkungen**
- (6) Die Gemeindevertretung kann mit Mehrheit eine Redezeitbegrenzung allgemein oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen. Bei Verstoß gegen die **Redezeit**

Redezeitbegrenzung gilt § 19 Absatz 4.

§ 15
Schluss der Beratung, der Redeliste und Vertagung
(zu beachten: § 37 GO)

- (1) Die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird von der oder dem Vorsitzenden für beendet erklärt, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. **Ende der Beratung**
- (2) Über Anträge auf Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste oder Vertagung kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. **Vertagung**
Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen abzuarbeiten und ist eine Rednerin oder ein Redner für und eine oder einer gegen den Antrag zu hören.
- (3) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Schluss der Beratung und auf Vertagung vor, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Beratung abzustimmen. Wird ein Schlussantrag angenommen, ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist dann zu beschließen.

IV. Beschlussfassung

§ 16
Beschlussfähigkeit
(zu beachten: § 38 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. **Beschlussfähigkeit**
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Gemeindevertretung gilt danach als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters feststellt. Dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. **Antrag auf Beschlussunfähigkeit**
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder weniger als drei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter anwesend sind. **Pflicht zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit**
- (4) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 GO ausgeschlossenen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ausgeschlossen, ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter anwesend sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) stimmberechtigte Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden. **Beschlussfähigkeit bei erneuter Einberufung**
- (6) Stellt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung fest, dass die Gemeindevertretung nicht mehr beschlussfähig ist, ist die Sitzung zu schließen. Bei Beschlussunfähigkeit durch vorübergehende Abwesenheit einzelner Gemeindevertreter ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen. **Schließung oder Unterbrechung der Sitzung**

§ 17
Abstimmung und Beschlussfassung
(zu beachten: § 39 GO)

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und liegen keine Wortmeldungen mehr vor, ist über jeden Antrag offen durch sichtbares Handzeichen abzustimmen. Die oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die **Abstimmung**
- a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen und
c) sich der Stimme enthalten.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung wiederholt werden. In der Niederschrift ist die Fraktionszugehörigkeit bei mehrheitlichen Entscheidungen anzugeben.
- (2) Auf Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist namentlich abzustimmen. Dieser Antrag muss von mindestens drei (3) Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern oder einer Fraktion oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstützt werden. **namentliche Abstimmung**
- Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen in alphabetischer Reihenfolge mit den möglichen Antworten
- a) ja
b) nein oder
c) Enthaltung.
Die Entscheidung jeder einzelnen Gemeindevertreterin und jedes einzelnen Gemeindevertreters ist in der Sitzungsniederschrift aufzuführen.
- (3) Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist der Antrag in seiner endgültigen Formulierung vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. **erneute Verlesung**
- (4) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt (§ 14 Abs. 3 Geschäftsordnung), so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht. **Reihenfolge**
- (5) Liegen Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag zu beschließen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat der Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.
- (6) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung). **Teilung der Abstimmung**
- (7) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. **Feststellung und Verkündung**
- (8) Der Antrag ist angenommen und beschlossen, wenn die Gemeindevertretung diesen mit Stimmenmehrheit bejaht hat, es sei denn, das Gesetz sieht eine qualifizierte Mehrheit vor. **einfache / qualifizierte Mehrheit**
- Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

§ 18
Wahlen
(zu berücksichtigen: § 40 GO)

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch **Wahlverfahren**

Stimmzettel.

- (2) Wird bei einer Wahl durch Stimmzettel gewählt oder ist bei Stimmengleichheit eine Entscheidung durch Losziehung herbeizuführen, bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss von drei (3) Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch.

Das Los hat die oder der Vorsitzende zu ziehen. Ist sie oder er von der Losentscheidung selbst betroffen, zieht die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Los. **geheime Wahl
Losentscheid**

- (3) Für die Stimmzettel und Lose sind gleiche Zettel und gegebenenfalls Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Die Stimmabgabe selbst muss in einer Wahlkabine mit einheitlichem Schreibgerät durch Ankreuzen eines Namens bzw. der für eine Stimmenthaltung vorgesehenen Spalte erfolgen.
- (4) Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl und der Losziehung bekannt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Allgemeines Verhalten während der Sitzung

(zu beachten: §§ 37 und 42 GO)

- (1) Während der Sitzung hat sich jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht gestört wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. **Verweis zur Sache**
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder der Vertretung bei Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. **Ruf zur Ordnung**

Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben, der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Aussprache. **Einspruch**

- (4) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung. **Entziehung des Wortes
keine neue Worterteilung zum TOP**

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes von Sitzungen

(zu beachten: § 42 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. **Ausschluss**
- (2) Hat die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder **Ausschluss folgende Sitzung**

er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

- (3) Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ohne Aussprache. **Einspruch**

§ 21

Unterbrechung und Aufhebung von Sitzungen

(zu beachten: §§ 37 und 42 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die oder der Vorsitzende den Raum verlässt, ohne die Verhandlungsleitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu übertragen. **Unterbrechung**
- (2) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder einer Fraktion muss die oder der Vorsitzende die Sitzung kurzfristig unterbrechen. **Antrag auf Unterbrechung**
- (3) Wird die Sitzung der Gemeindevertretung durch Unruhe der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gestört, oder werden von ihnen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. **Unruhe**
- (4) Lässt sich die Ordnung in der Sitzung nicht wiederherstellen, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung schließen. **Schließung der Sitzung**

§ 22

Ordnung im Zuhörerraum

(zu beachten: § 37 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall, Zwischenrufe oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. **Verweis aus Sitzungsraum**
- (2) Ist diese Maßnahme nicht geeignet, die Ordnung im Zuhörerraum wieder herzustellen, kann die oder der Vorsitzende entweder die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen, oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die Wiederbesetzung des Zuhörerraumes ist nach der Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zuzulassen. **Unterbrechung Räumung des Sitzungsraumes**
- (3) Nimmt die Sitzung hiernach keinen geordneten Verlauf, kann die oder der Vorsitzende die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bitten, die Vollzugsbehörde zur Verweisung einzelner Störerinnen oder Störer oder zur Räumung des Zuhörerraumes einzuschalten. **Einschaltung der Vollzugsbehörde**
- (4) Lassen sich einzelne Zuhörerinnen und Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörungen oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung weiterer Rechte. **Ausschluss vom Zutritt auf unbestimmte Zeit**

VI. Protokollführer und Sitzungsniederschrift

§ 23

Protokollführerin/Protokollführer

(zu beachten: § 41 GO)

- (1) Zur Protokollführerin oder zum Protokollführer wird eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmt. **Protokollführer/in**
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er fertigt die Sitzungsniederschrift an und verliest auf Wunsch der oder des Vorsitzenden Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse. Sie oder er wirkt bei der Stimmzählung mit. Zur Unterstützung der Protokollführung in der Sitzung der Gemeindevertretung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. **Aufgaben**
- (3) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreibt zusammen mit der oder dem Vorsitzenden die Sitzungsniederschrift.

§ 24

Niederschrift

(zu beachten: § 41 GO)

- (1) Über die Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift hat folgendes zu enthalten: **Inhalt**
 - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung.
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung.
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - d) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
 - e) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
 - f) Namen der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes.
 - g) Namen der dienstlich anwesenden Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalaufsicht und Gäste.
 - h) Tagesordnung
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - j) Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
 - k) Anträge unter Nennung der Antragstellerin oder des Antragstellers.
 - l) Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und Antworten unter Nennung der Fragestellerin oder des Fragestellers gemäß § 13 Geschäftsordnung.
 - m) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 29 Geschäftsordnung.
 - n) Anfragen und Antworten in der Einwohnerfragestunde, möglichst unter Nennung der Fragestellerin oder des Fragestellers.
 - o) Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen.
 - p) Gestrafft den Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse.
 - q) Ergebnis der Abstimmungen (Stimmenverhältnis) und Wahlen.
 - r) Anzahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung und Wahlen anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
 - s) Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen -

geheim – namentlich).

Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter und jede Fraktion hat das Recht, vorgetragene Meinungen oder Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. Sie sind schriftlich oder auf Aufzeichnungsgeräten im Wortlaut in derselben Sitzung zu Protokoll zu erklären.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zuzustellen. Über nichtöffentliche Sitzungen und Sitzungsteile sind gesonderte Niederschriften anzufertigen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am papierlosen Sitzungsdienst können die Sitzungsniederschrift dem Ratsinformationsdienst der Verwaltung entnehmen.
- (4) Haben zwei oder mehrere Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter den gleichen Namen, so ist der Vorname und die Fraktionszugehörigkeit in das Protokoll mit aufzunehmen. **Namensgleichheit**

VII. Ausschüsse und sonstige Gremien der Gemeindevertretung

§ 25

Ausschüsse und sonstige Gremien der Gemeindevertretung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit folgenden Abweichungen für die Ausschüsse:

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt. **Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse**
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende verpflichtet die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein. Sie können bereits vorher schriftlich verpflichtet werden (§ 46 (6) GO). **Verpflichtung bürgerlicher Mitglieder**
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, deren Aufgabengebiet und Zuständigkeit ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung und der dazu erlassenen Zuständigkeitsordnung bzw. der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. **Verweis auf Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung**
- (4) Die Arbeit der Ausschüsse erstreckt sich auf die Beratung von Vorlagen oder Angelegenheiten innerhalb des Fachgebietes des betreffenden Ausschusses gemäß der Hauptsatzung und der dazu erlassenen Zuständigkeitsordnung.
- (5) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die oder der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Fachamt Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest. **Einberufung**
- (6) Der zuständige Fachbereich bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor. Anträge und Vorlagen müssen daher spätestens vierzehn (14) Tage vor der Sitzung dem zuständigen Fachbereich vorliegen. **Frist für Anträge der Fraktionen**
- (7) Den nicht dem Ausschuss angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und bürgerliche Mitglieder und stellvertretende bürgerliche Mitglieder, erhalten die Einladungen über den digitalen Sitzungsdienst. **nachrichtliche Kenntnis**
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. **Teilnahme des Bürgermeisters**
- (9) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die einen Antrag gestellt haben, sind zur Beratung über ihren Antrag als Sachverständige einzuladen. Ist der Antrag von mehr als zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern gestellt worden, so sind zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter **Anträge von Gemeindevertreter/innen**

einzuladen, die von den Antragstellerinnen und/oder den Antragstellern bestimmt werden. Diese Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter haben beratende Stimme.

- (10) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen. Die Antrags- und Rederechte der Ausschussmitglieder sind vorrangig zu berücksichtigen. **Rechte der Teilnehmer (GV)**
- (11) Beschäftigte des zuständigen Fachamtes nehmen, nur soweit es dienstlich erforderlich ist, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. **Teilnahme von Beschäftigten**
- (12) Kann ein Ausschussmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so teilt es dies dem stellvertretenden Ausschussmitglied seiner Fraktion mit. Jede Fraktion kann unbegrenzt stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. **Stellvertretung**
- (13) Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen werden, haben die Möglichkeit, in der Einwohnerfragestunde angehört zu werden. Sachkundige, die zu einem Tagesordnungspunkt geladen wurden, werden bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt angehört. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Sitzung zur Anhörung von Einwohnerinnen und Einwohnern während der Beratung unterbrochen werden. Von der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung sind diese ausgeschlossen. **Anhörung von Einwohner/innen und Sachverständigen**
- (14) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die beteiligten Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einem Ausschuss die Federführung übertragen. **Beteiligung mehrerer Ausschüsse**
- (15) Bei den Niederschriften der Ausschuss-Sitzungen handelt es sich um Beschlussprotokolle, in die Anträge der Fraktionen mit aufzunehmen sind. Wortbeiträge oder persönliche Bemerkungen von einzelnen Ausschussmitgliedern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch protokolliert. Die Sitzungsniederschrift ist allen Ausschussmitgliedern und den übrigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zuzustellen. Bürgerliche Mitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten auf Wunsch eine Sitzungsniederschrift. **Beschlussprotokoll**
Wortbeiträge und persönliche Bemerkungen
Zustellung Niederschrift

§ 26 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Anträge oder Vorlagen, die die Gemeindevertretung mehreren Ausschüssen überwiesen hat, können von diesen gemeinsam beraten werden.
- (2) Soweit die Vorsitzenden sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen, führt die oder der älteste Vorsitzende der beteiligten Ausschüsse den Vorsitz. **Vorsitz**

§ 27 entfällt

VIII. Eingaben- und Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 28 Einwohnerfragestunde (§ 16c GO)

- (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. Die Ausschüsse haben zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde einzurichten. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnenden. Der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um bis zu weitere 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Sofern es zu einer Fragestellung kommt, darf jeder Einwohnende nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Behandlung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung.
- (4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich, als Anmerkung der Verwaltung in der Niederschrift oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (5) Die Fragen sind grundsätzlich an die oder den Vorsitzenden zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.
- (6) Die Einwohnerfragestunde darf durch die Mitglieder der Gemeindevertretung inhaltlich nicht als Vorgriff zu Beratungsgegenständen der Sitzung, oder für allgemeine politische Sichtweisen genutzt werden.
- (7) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einem Einwohnenden das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Möglichkeit zur Fragestellung und zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 4a dieser Geschäftsordnung) wird durch ein digitales Verfahren sichergestellt. Einwohnenden können ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen bis zum Beginn der Sitzung in Textform bei der oder dem Vorsitzenden einreichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person verlesen und beantwortet.

- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.
- (10) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass die Einwohnerfragestunde vor oder während eines bestimmten Beratungsgegenstandes noch einmal eröffnet wird. Die Wiedereröffnung ist nur zulässig, wenn
- die Angelegenheit von besonderem öffentlichem Interesse ist und die Bürger dazu eine Vielzahl von Fragen oder Anliegen haben, die nicht bereits in der regulären Fragestunde behandelt wurden, oder
 - wesentliche neue Informationen, die den Bürgern zum Zeitpunkt der regulären Fragestunde noch nicht bekannt waren, vorliegen.

§ 28a **Anhörung (§ 16c Abs. 2 GO)**

- (1) Sachkundige sowie Einwohnende, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn das Gremium dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnenden sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Einwohnende, die angehört werden möchten, stellen unter dem Tagesordnungspunkt „Beschluss über Anhörungen“ (siehe § 9) den Antrag auf Anhörung mündlich und begründen ihre Betroffenheit.
- (3) Die Handhabung der Anhörung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse können Fragen an die Einwohnenden sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnenden sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Gemeindevertretung oder der Ausschuss beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 29 **Eingaben- und Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner** (zu beachten: § 16 e GO)

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden zu Selbstverwaltungsangelegenheiten an die Gemeindevertretung sowie den jeweiligen Fachausschuss, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, zu wenden. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu bescheiden. **schriftliche Anregungen und Beschwerden**
- (2) Eingaben sind schriftlich kurz und sachlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie des Fachausschusses zu richten und sollen bei der oder dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung eingegangen sein. Verspätet eingegangene Eingaben werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Die oder der Vorsitzende informiert die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig über die vorliegenden Eingaben. **Regeln**
- (3) Der Fachausschuss prüft die Eingabe und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Gemeindevertretung. Diese soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen. **Weitergabe an Gemeindevertretung**

- (4) Der anregenden oder Beschwerde führenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann der Fachausschuss sich mit der Angelegenheit befasst und wann diese voraussichtlich in der Gemeindevertretung beraten wird. **Hinzuziehung betroffene Person**
Der Ausschuss kann die betroffene Person zur Ausschuss-Sitzung, in der über die Eingabe beraten wird, einladen und ihr das Wort erteilen.

IX. Datenschutz

§ 30 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. **Grundsatz**
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. **Begriffsbestimmung**
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. **Aufbewahrung Unterlagen**
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktionen, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten. **Weitergabe**
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. **Auskunft über gespeicherte Daten**
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und auf Dauer zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. **Löschung personenbezogener Daten**
- (5) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller **Vernichtung der Unterlagen**
Bestätigung an Bürgermeister/in bei Ausscheiden

vertraulichen Unterlagen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu bestätigen.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 33

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 34

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Presse wird zu öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eingeladen. Die Einladung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Für die Presse sind Sitz- und Schreibplätze am Sitzungsort bereitzuhalten. **Presse**
- (2) Die Gemeindeverwaltung Rellingen benutzt ein Ratsinformationssystem. Im Internet unter der Adresse www.rellingen.de wird über die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse informiert. Damit haben die Bürgerinnen und Bürger Zugriff auf alle in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte und Protokolle. **Öffentlichkeit**
- (3) Die Sitzungsunterlagen werden mit der Ladungsfrist im Internet der Gemeinde Rellingen eingestellt. Die Protokolle werden eingestellt, sobald sie gem. § 23 Absatz 3 unterzeichnet sind. **Zeitpunkt des Einstellens ins Internet**

§ 35

Unterlagen für Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- (1) Die Zuhörerinnen und Zuhörer erhalten die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung. Alternativ kann die Tagesordnung auch elektronisch im Sitzungsraum angezeigt werden. **Informationen während der Sitzung**
- (2) Bei der Beratung von Bauleitplänen sind Ausfertigungen der Pläne im Zuhörerraum auszuhängen. **Aushang**
- (3) Jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und jedem bürgerlichen Mitglied sind nach ihrer oder seiner Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und der Hauptsatzung sowie ein Abdruck der Gemeindeordnung auszuhändigen

§ 36

Sonstige Beiräte (§ 47d und e GO)

- (1) Die Rechte der sonstigen Beiräte aus der Gemeindeordnung sind für die sonstigen Beiräte der Gemeinde abschließend.

- (2) Die sonstigen Beiräte erhalten die Einladungen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten wie in § 4 dieser Geschäftsordnung beschrieben. Die Sitzungsvorlagen und die öffentlichen Niederschriften stehen gemäß dieser Geschäftsordnung im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die Unterrichtung gemäß § 47e Abs. 1 S. 1 GO erfolgt auf diesem Wege. Werden in nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten Angelegenheiten behandelt, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, erhalten sie hierzu einen entsprechenden Auszug.
- (3) Gemäß § 47e Abs. 2 GO dürfen sonstige Beiräte in Angelegenheiten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. § 6 dieser Geschäftsordnung findet analog Anwendung.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dieses Teilnahmerecht erstreckt sich auf öffentliche Tagesordnungspunkte sowie auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, soweit sie die genannten Belange betreffen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beirats abschließend.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Stellung der sonstigen Beiräte.

§ 37 Beauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung kann Beauftragte für spezifische gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder Belange bestellen. Diese Beauftragten unterstützen die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in beratender Funktion.
- (2) Beauftragte können zu Sitzungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung eingeladen werden, wenn Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs beraten werden.
- (3) Auf Beschluss des jeweiligen Gremiums kann einem Beauftragten in der betreffenden Angelegenheit Rederecht erteilt werden. Die Beauftragten verfügen nicht über ein Antrags- oder Abstimmungsrecht in der Gemeindevertretung oder deren Ausschüssen.
- (4) Die Bestellung der Beauftragten und ihre beratende Funktion begründet keine weiteren gesetzlichen Mitwirkungsrechte gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen.

§ 37a Beauftragte mit Mitwirkungsrechten (§ 47d Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange bestellen.
- (2) Für diese Beauftragten gelten die Mitwirkungsrechte gemäß § 47e GO und § 32 der Geschäftsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere das

Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihre Belange betreffen, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

- (3) Ob eine Angelegenheit die Belange der von dem Beauftragten vertretenen Gruppe oder den Belang betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beauftragten abschließend.

§ 37b

Beauftragte mit beratender Funktion (§ 47d Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange bestellen, die zur beratenden Unterstützung der politischen Gremien beitragen.
- (2) Beauftragte mit beratender Funktion können zu den Sitzungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung eingeladen werden, wenn ihr jeweiliger Aufgabenbereich betroffen ist. Auf Beschluss des Gremiums erhalten sie in der jeweiligen Angelegenheit Rederecht. Ein Antragsrecht besteht nicht.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft

Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen vom 23.11.2009 außer Kraft.

Rellingen, den 25.03.2026

Der Bürgervorsteher

Martin Claussen